



An den Grossen Rat

13.5155.02

PD/P135155
Basel, 12. Juni 2013

Regierungsratsbeschluss vom 11. Juni 2013

Schriftliche Anfrage Eric Weber betreffend warum antwortet der Ombudsmann nur mündlich und nicht schriftlich?

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Eric Weber dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

"Der Basler Ombudsmann ist für viele Bürger sehr wichtig. Der Schreibende dieser Zeilen ist mit der Arbeit des Ombudsmanns auch zufrieden, hat aber einen Verbesserungsvorschlag. Ich war selbst beim Ombudsmann wegen einer Beschwerde gegen die Opferhilfe beider Basel, die Geld an Täter bezahlte.

Der Ombudsmann nahm sich der Sache an und gab mir Antwort. Aber die Antwort war mündlich. Ich finde es besser, wenn man eine Antwort per Brief bekommt. Denn heute ist doch die Schriftlichkeit sehr wichtig. In diesem Zusammenhang folgende Fragen an die Regierung:

1. Der Ombudsmann sagte mir, man hätte so viele Anfragen, daher gibt man in fast allen Fällen die Antwort nur mündlich. Wäre es nicht besser, wenn man die Antwort auch schriftlich bekommt? Warum ist dies nicht möglich? Denn heute zählt doch nur noch die Schriftlichkeit.
2. Wie könnte diese Sache verbessert werden? Bestehen Möglichkeiten dazu, dass man vom Ombudsmann die Antwort auch per Brief oder per Mail erhält?
3. Wenn dies der Fall ist, dann würde ich gerne die Antwort in Sachen meiner Anfrage Opferhilfe wird zur Täterhilfe, bitte gerne auch in Schriftlichkeit haben. Ich danke.

Eric Weber"

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1.

Im § 8 Abs. 1 des Ombudsgesetzes steht: "Aufgrund des Untersuchungsergebnisses nimmt die Beauftragte/der Beauftragte für das Beschwerdewesen (Ombudsman) zur Angelegenheit Stellung." Diese Formulierung lässt offen, in welcher Form die Ombudsstelle Stellung bezieht. Sie nimmt in den meisten Fällen mündlich - per Telefon oder in einem persönlichen Gespräch - Stellung, weil dies auch die Möglichkeit gibt, auf ev. weitere Fragen einzugehen.

Frage 2.

Da die Ombudsstelle frei ist in ihren Entscheidungen, wie sie Beschwerden behandelt (§6 des Ombudsgesetzes), steht es ihr auch zu, selbständig zu entscheiden, wie eine Angelegenheit zum Abschluss gebracht wird.

Frage 3.

Antwort wie zu Frage 2.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin